

den Unterricht zunächst Sache der Aeltern sei. Aber für eine unabweißbare Pflicht des Staates halte auch ich es, nicht nur darüber zu wachen, ob jener Sorge von Seiten der Gemeinden Genüge geschehe, sondern auch durch planmäßige Leitung des Schulunterrichts zu vermitteln, wie dieser Sorge der Gemeinden auf eine dem Staatszwecke entsprechende für die Gemeinden nicht allzubrückende Weise genügt werde. Daß sich an diese erste Pflicht des Staates die zweite kettet, da, wo erwiesen die Mittel der Gemeinde zur Erreichung des Staatszweckes nicht auslangen, Hilfe aus Staatskassen zu leisten, folgt wohl von selbst. Sie wird aber unter allen Umständen nur eine subsidiarische bleiben müssen und nur da eintreten, wo ohne sie der Zweck des Staates vollständig nicht erreicht werden würde. Der Gesetzentwurf hat diesen Gesichtspunct festgehalten. Eben so bin ich weit entfernt, die plötzliche Emanzipation der Volksschulen von der Kirche zu bevormunden. Auch die Kirche wird immer ein heiliges Recht haben, darüber zu wachen, ob und wie die religiöse Ausbildung in unsern Volksschulen gedeihe. Und muß ich es schon für ein dringendes Bedürfnis der Zeit halten, daß die Stellung der Volksschullehrer künftig eine möglichst vollständige werde; so scheint doch auch in dieser Hinsicht der Entwurf des Gesetzes die richtige Mitte zu halten und den Lehrern eine würdige Stellung zur Kirche zu sichern. Die Frage, ob eine neue Schulgesetzgebung zu den allerdingendsten gehöre, ob unser Volksschulwesen in seiner gegenwärtigen Verfassung einer bloßen Nachhilfe oder einer gänzlichen Umgestaltung bedürfe, übergehe ich mit Schweigen, da ihre Erörterung jetzt keinen praktischen Werth mehr haben dürfte. Läugnen läßt es sich nicht, daß auch das Sächsische Volksschulwesen an einzelnen Orten des Vaterlandes sich in einem ausgezeichneten, ja in einem Zustande befindet, der es als Muster aufstellen ließe. Aber daß im Allgemeinen, in unsern Volksschulen, namentlich in unsern Elementar-Schulen, große drückende Mängel vorhanden, welche laute Abhilfe fordern, das ist in den Motiven zu dem Gesetzentwurf einleuchtend entwickelt, das haben beide Kammern in dem dringenden Wunsche anerkannt, den Entwurf zu einem neuen Volksschulgesetze noch auf diesem Landtage vorgelegt zu sehen, und erfreulich ist die Ueberzeugung, daß der Gesetz-Entwurf, wenn die bescheiden postulirten Mittel zur Ausführung von den Kammern bewilligt werden — und wer dürfte daran zweifeln — jene Mängel gründlich beseitigen wird. Das, meine Herren, war es, was ich mir im Allgemeinen über den vorliegenden Gegenstand zu bemerken erlauben wollte. Alles übrige, insonderheit auch die Erörterung über die Grenzen zwischen Gesetz und Verordnung, behalte ich der speciellen Berathung vor.

D. Heinroth: Ich kann mich dem, was der geehrte Bürgermeister Hübler in Bezug auf den Bericht der Deputation ausgesprochen hat, nur anschließen. Auch ich erkenne die Gründlichkeit, Klarheit und Präcision des Berichtes an. Auch habe ich im Allgemeinen gegen die Einleitung des Berichtes nichts zu bemerken; nur hinsichtlich einer Aeußerung kann ich mich mit der geehrten Deputation nicht einverstehen. Sie stellt nämlich bei dem ersten derjenigen Gründe, aus wel-

chen sie die Schulangelegenheiten in die Hand der Gemeinden gelegt wissen will, die Communen dem Staate gegenüber. Allein ich halte diesen Gegensatz für unrichtig und für geeignet, zu Mißverständnissen Anlaß zu geben. Die Communen gehören dem Staate an, sind ein Theil des Staates, stehen ihm also nicht entgegen. Der Staat ist eine Einheit, ein Ganzes, wie jeder Organismus, dessen Glieder nicht Gegensätze, sondern integrierende Theile des Ganzen sind. Befänden sich die Communen im Gegensatz gegen den Staat, so würden sie ein dem Staate fremdes, ja feindliches Interesse besitzen. Der Staatszweck ist aber nur Einer: allgemeine Wohlfahrt. Staat und Communen dürfen sich gegenseitig nicht beeinträchtigen; welches geschähe, wenn sie einander entgegen ständen. In diesem Falle dürften Störungen auch in den Schulverhältnissen eintreten. Ich schlage daher vor, die Communen nicht dem Staate, sondern dem Staats-Ganzen gegenüber zu stellen, und statt des Ausdruckes: „Staat“, den des Staats-Ganzen zu brauchen, wo vom beiderseitigen Verhältnisse die Rede ist.

Referent, Prinz Johann: So gut wie man Communen dem Staate gegenüber setzt, lassen sich auch Individuen gegenüber den Communen denken, ohne daß man deshalb Spannung befürchten müßte. Das Wort: „Staat“ bezeichnet wohl eben das Staatsganze.

D. Heinroth reservirt sich seinen Antrag bei den einzelnen Gesetzstellen.

Secr. v. Zedtwitz: Dem Danke, welchen schon 2 verehrte Mitglieder der Kammer sowohl der Deputation als auch dem Herrn Referenten gezollt haben, stimme ich aus vollem Herzen bei, und erkläre mich auch mit den Hauptgrundsätzen der geehrten Deputation einverstanden. Zuvörderst könnte ich eine Trennung der Schule von der Kirche durchaus nicht billigen, da letztere ihre Mitglieder nur durch die Schule heranbildet. Hege ich in Hinsicht dieser Verbindung einen Wunsch, so geht solcher dahin, daß die Schullehrer von dem lästigen und oft sehr störenden Kirchendienste befreit werden möchten, halte es aber für höchst nothwendig, daß die Geistlichen Aufseher und Führer der Schullehrer bleiben. Eben so bin ich mit der Deputation darüber einverstanden, daß die Erhaltung der Schulen zunächst Sache der Gemeinden sei, daß aber der Staat in subsidium und nur in dem Falle, wo der Zweck anders nicht zu erreichen steht, einzugreifen habe. Hier bleibt aber allerdings noch gar viel für ihn zu thun übrig, denn an vielen Orten fehlt es an hinreichenden Lehrmitteln, ja selbst an Localien, und die ungünstige Bildung der Schulbezirke, die weite Entfernung mancher eingeschulter Orte, verbunden mit der Schwierigkeit der Wege, führt gar viele Schulversäumnisse herbei, deren Veranlassung bei einer zweckmäßigen Einrichtung recht gut beseitigt werden kann. — Nicht zu verkennen ist es, daß die Schulordnung von 1773 vieles Treffliche enthält. In Anerkennung dessen aber dürfte wohl der Zweifel entstehen, ob denn jetzt ein